



Niedersächsische Corona-Verordnung

Gültig ab 24. November 2021

- kompakt -

Warnstufe 1 landesweit
mit Wirkung **ab 24. November** festgestellt

Warnstufe 2 – regional
ab 01. Dezember in nahezu allen niedersächsischen Kommunen

Update der Übersichten: 30.11.2021

*Sie brauchen Hinweisschilder
für Ihren Eingangsbereich?*

[Download verschiedener Muster
für 3G, 2G und 2Gplus](#)

*Presse- und Informationsstelle
der Niedersächsischen
Landesregierung*

*Niedersächsische Staatskanzlei
Planckstr. 2
30169 Hannover*

*Mehr Informationen unter:
www.niedersachsen.de/coronavirus*



Maskenpflicht
im Innenbereich
bis zum Sitzplatz

Die wichtigsten Corona-Regelungen im Überblick (ohne Warnstufe bzw. Inzidenz unter 35)



Zusammenkünfte/Veranstaltungen/Private Feiern

- **mehr als 25 Personen** = Erhebung der **Kontaktdaten**
- Maske bei privater Veranstaltung
mit mehr als 25 Personen ohne einen 3G-Nachweis
- Bei privaten Feiern **empfehlen** wir ausdrücklich **3G**

Gastronomie

- Maskenpflicht im Innenbereich bis zum Sitzplatz
- Kontaktdaten

Hotels, Pensionen etc. (Beherbergung)

- Maskenpflicht im Innenbereich bis zum Sitzplatz
- Kontaktdaten

Körpernahe Dienstleistungen

- Maskenpflicht im Innenbereich bis zum Sitzplatz
- Kontaktdaten

Sport

- Keine Beschränkungen
- Dokumentation Kontaktdaten in Hallenschwimmbädern u.ä.

3G-Regel



geimpft - genesen - getestet

Optional

2G-Regel



geimpft - genesen

2G und **3G**
gelten nicht für
Kinder und Jugendliche
unter 18

Nicht vergessen:
Grundsätzliche Regeln
(bereits ohne Warnstufen)



- **Besuche in Heimen und Einrichtungen** für ältere und pflegebedürftige Menschen/Menschen mit Behinderungen **nur mit negativem Testnachweis** – gilt auch für Geimpfte und Genesene!
- **3G** bei Präsenz **am Arbeitsplatz (tägliches Test)**, sofern kein Home-Office möglich ist
- **3G** im **öffentlichen Personen- und Nahverkehr**, also in Bussen, Bahnen und Flugzeugen

Veranstaltungen mehr als 1.000

- Maskenpflicht im Innenbereich bis zum Sitzplatz
- Kontaktdaten

Kino, Theater, Kultureinrichtungen, Zoos, Freizeitparks u.ä.

- Maskenpflicht im Innenbereich bis zum Sitzplatz
- Kontaktdaten

Großveranstaltungen über 5.000

- Maskenpflicht im Innenbereich bis zum Sitzplatz
- Personalisierte Tickets

Weihnachtsmärkte

- Maskenpflicht drinnen und draußen

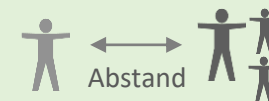
Clubs, Diskotheken etc.

- **3G** drinnen und draußen
- Kontaktdaten digital | 50% Auslastung



Maskenpflicht
im Innenbereich
bis zum Sitzplatz

Die wichtigsten Corona-Regelungen im Überblick Inzidenz über 35



Zusammenkünfte/Veranstaltungen/Private Feiern

- bei mehr als 25 Personen
 - 3G im Innen- und Außenbereich | Maske drinnen
 - Kontaktdaten

Gastronomie

- 3G im Innen- und Außenbereich
- Maskenpflicht im Innenbereich bis zum Sitzplatz
- Kontaktdaten

Hotels, Pensionen etc. (Beherbergung)

- 3G (Test bei Anreise und 2x wöchentlich)
- Maskenpflicht im Innenbereich
- Kontaktdaten

Körpernahe Dienstleistungen

- 3G - *ausgenommen: medizinisch notwendig/Blutspende*
- Maskenpflicht im Innenbereich | Kontaktdaten

Sport

- 3G bei Sportanlagen in geschlossenen Räumen, generell in Duschen/Umkleiden
- Maskenpflicht außer beim Sporttreiben
- Dokumentation Kontaktdaten in Hallenschwimmbädern u.ä.

2G-Regel



geimpft - genesen

3G-Regel



geimpft - genesen - getestet

2G und 3G
gelten nicht für
Kinder und Jugendliche
unter 18

Veranstaltungen mehr als 1.000

- 2G im Innenbereich | 3G unter freiem Himmel
- Kontaktdaten

Kino, Theater, Kultureinrichtungen, Zoos, Freizeitparks u.ä.

- 3G im Innen- und Außenbereich
- Kontaktdaten | Maske im Innenbereich bis zum Sitzplatz

Großveranstaltungen über 5.000

- 2G im Innenbereich | 3G unter freiem Himmel
- Personalisierte Tickets

Weihnachtsmärkte

- 3G-Regel bei Bewirtung (Getränke, Speisen etc.)

Clubs, Diskotheken etc.

- 2G-Regel im Innenbereich | 3G-Regel im Außenbereich
- Kontaktdaten digital | 50% Auslastung

Nicht vergessen: Grundsätzliche Regeln

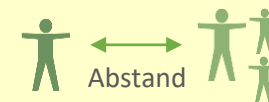
- Besuche in Heimen und Einrichtungen für ältere und pflegebedürftige Menschen/Menschen mit Behinderungen **nur mit negativem Testnachweis** – gilt auch für Geimpfte und Genesene!
- 3G bei Präsenz am Arbeitsplatz (täglich Test), sofern kein Home-Office möglich ist
- 3G im öffentlichen Personen- und Nahverkehr, also in Bussen, Bahnen und Flugzeugen



Maskenpflicht
im Innenbereich
bis zum Sitzplatz

Die wichtigsten Corona-Regelungen im Überblick

Warnstufe 1 – gültig ab 24. November 2021



Zusammenkünfte/Veranstaltungen/Private Feiern

- bei mehr als 25 Personen
 - 2G im Innenbereich | 3G im Außenbereich
 - Kontaktdaten

Gastronomie

- 2G in Innengastronomie | 3G in Außengastronomie
- Maskenpflicht im Innenbereich bis zum Sitzplatz
- Kontaktdaten

Hotels, Pensionen etc. (Beherbergung)

- 2G im Innenbereich
- unter freiem Himmel 3G (dann Test bei Anreise und 2x wöchentlich)
- Maskenpflicht im Innenbereich | Kontaktdaten

Körpernahe Dienstleistungen

- 2G - *ausgenommen: medizinisch notwendig/Blutspende*
- 3G im Außenbereich
- Maskenpflicht im Innenbereich | Kontaktdaten

Sport

- 2G-Regel bei Sportanlagen in geschlossenen Räumen, generell in Duschen/Umkleiden | 3G im Außenbereich
- Maskenpflicht außer beim Sporttreiben
- Dokumentation Kontaktdaten in Hallenschwimmbädern u.ä.

2G-Regel



geimpft - genesen

3G-Regel



geimpft - genesen - getestet

2G und 3G
gelten nicht für
Kinder und Jugendliche
unter 18

Veranstaltungen mehr als 1.000

- 2G im Innenbereich | 3G unter freiem Himmel
- Kontaktdaten

Kino, Theater, Kultureinrichtungen, Zoos, Freizeitparks u.ä.

- 2G im Innenbereich | 3G im Außenbereich
- Kontaktdaten

Großveranstaltungen über 5.000

- 2G im Innenbereich | 3G unter freiem Himmel
- Personalisierte Tickets

Weihnachtsmärkte

- 2G im Innen- und Außenbereich bei Bewirtung/Fahrgeschäfte
- Maskenpflicht generell (auch im Sitzen)

Clubs, Diskotheken etc.

- 2G im Innenbereich | 3G im Außenbereich (nur PCR-Test)
- Testpflicht auch für Jugendliche unter 18 Jahren
- Kontaktdaten digital | 50% Auslastung

Nicht vergessen: Grundsätzliche Regeln

- Besuche in Heimen und Einrichtungen für ältere und pflegebedürftige Menschen/Menschen mit Behinderungen **nur mit negativem Testnachweis** – gilt auch für Geimpfte und Genesene!
- 3G bei Präsenz am Arbeitsplatz (tägliches Test), sofern kein Home-Office möglich ist
- 3G im öffentlichen Personen- und Nahverkehr, also in Bussen, Bahnen und Flugzeugen



Maskenpflicht
im Innenbereich

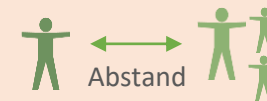


Wichtig: in vielen Bereichen
ist nur noch **FFP2** zulässig

Die wichtigsten Corona-Regelungen im Überblick

Warnstufe 2 – gültig ab 1. Dezember 2021

in nahezu allen niedersächsischen Kommunen



Zusammenkünfte/Veranstaltungen/Private Feiern

- bei **mehr als 15 Personen** | **bei Warnstufe 3 bereits ab 10**
- **2Gplus** im Innenbereich | **2G** im Außenbereich
- Kontaktdaten | FFP2-Maske bis zum Sitzplatz

Gastronomie

- **2Gplus** in Innengastronomie | **2G** in Außengastronomie
- FFP2-Maskenpflicht im Innenbereich bis zum Sitzplatz
- Kontaktdaten

Hotels, Pensionen etc. (Beherbergung)

- **2Gplus** (Test bei Anreise und 2x wöchentlich)
- **2G** im Außenbereich | FFP2-Maskenpflicht im Innenbereich | Kontaktdaten

Körpernahe Dienstleistungen

- **2Gplus** im Innenbereich | **2G** im Außenbereich
ausgenommen: medizinisch notwendig/Blutspende
- FFP2-Maskenpflicht im Innenbereich | Kontaktdaten

Sport

- **2Gplus** bei Sportanlagen in geschlossenen Räumen, generell in Duschen/Umkleiden | **2G** im Außenbereich
- FFP2-Maskenpflicht außer beim Sporttreiben
- Dokumentation Kontaktdaten in Hallenschwimmbädern u.ä.

2G-Regelplus



geimpft
genesen plus Test

2G-Regel



geimpft - genesen

3G-Regel



geimpft - genesen - getestet

2Gplus, 2G und 3G
gelten nicht für
Kinder und Jugendliche
unter 18

Veranstaltungen mehr als 1.000

- **2Gplus** im Innenbereich | **2G** unter freiem Himmel
- Kontaktdaten | FFP2-Maske auch beim Sitzen

Kino, Theater, Kultureinrichtungen, Zoos, Freizeitparks u.ä.

- **2Gplus** im Innenbereich | **2G** im Außenbereich
- Kontaktdaten | FFP2-Maskenpflicht im Innenbereich

Großveranstaltungen über 5.000

- **2Gplus** im Innenbereich | **2G** unter freiem Himmel
- Personalisierte Tickets | FFP2-Maske auch beim Sitzen

Weihnachtsmärkte

- **2Gplus** im Innen- und Außenbereich bei Bewirtung
- FFP2-Maske generell (auch im Sitzen)

Clubs, Diskotheken etc.

- **2Gplus** im Innenbereich | **2G** im Außenbereich
- FFP2-Maske auch beim Sitzen
- Kontaktdaten digital | 50% Auslastung

Hinweis zu Warnstufe 3

*In Warnstufe 3 gelten mindestens die Regelungen der Warnstufe 2 fort.
Wichtig: Ausgestaltung von Warnstufe drei erfolgt in Kürze, in Betracht kommen dabei durchaus auch besonders stark eingreifende Maßnahmen nach vorheriger Befassung des Landtags.*



**Maskenpflicht
drinnen**
wenn man nicht sitzt

Zusammenkünfte/Feierlichkeiten im privaten Rahmen (bis 1.000 Personen)



	Drinnen	Maske	Draußen	Maske	Kontakt Daten
Warnstufe 0/Inzidenz über 35					
bis 25 Personen					-
mehr als 25 Personen					X
Warnstufe 1					
bis 25 Personen					-
mehr als 25 Personen					X
Warnstufe 2 (ab 01.12.2021 in nahezu allen niedersächsischen Kommunen)					
bis 15 Personen					-
mehr als 15 Personen					X
Warnstufe 3					
bis 10 Personen					-
mehr als 10 Personen					X

Wichtig

Die Regelungen gelten für jegliche Formen von privaten Zusammenkünften oder Feierlichkeiten, auch in Gaststätten, angemieteten Räumen u.ä. sowie bei betrieblichen oder anderen Weihnachtsfeiern (z.B. Sportverein, Kegelgruppe etc.)

Generell empfehlen wir aus aktuellem Anlass ganz eindringlich bei Zusammenkünften aller Art, also auch bei privaten Treffen im kleinen Kreis, die Anwendung der 2G-Regel.

Sie brauchen Hinweisschilder für Ihren Eingangsbereich?



Niedersachsen. Impft. Klar.



Presse- und Informationsstelle
der Niedersächsischen
Landesregierung

Niedersächsische Staatskanzlei
Planckstr. 2
30169 Hannover

Weitere Varianten finden Sie online:

[Download verschiedener Muster für 3G, 2G und 2Gplus](#)

Mehr Informationen unter:
www.niedersachsen.de/coronavirus



Niedersächsische Corona-Verordnung

gültig ab 24. November 2021

- kompakt - Einzelübersichten

Warnstufe 1 landesweit

mit Wirkung **ab 24. November 2021** festgestellt

Warnstufe 2 – regional

ab **01. Dezember** in nahezu allen niedersächsischen Kommunen

Update: 30.11.2021

neue Grafik:

Zutritt bei Heimbesuchen

*Presse- und Informationsstelle
der Niedersächsischen
Landesregierung*

*Niedersächsische Staatskanzlei
Planckstr. 2
30169 Hannover*

*Mehr Informationen unter:
www.niedersachsen.de/coronavirus*



System der Warnstufen

Warnstufen

Indikatoren Niedersachsen:	1	2	3
Leitindikator Hospitalisierung (landesweit) Landesweite 7-Tages-Inzidenz Belegung Krankenhaus mit Covid-19 -Fällen je 100.000 Einwohner	mehr als 3 bis höchstens 6	mehr als 6 bis höchstens 9	mehr als 9
Neuinfizierte (regional) Regionale 7-Tages Inzidenz Covid-19-Fälle je 100.000 Einwohner	Inzidenz mehr als 35 bis 100	Inzidenz mehr als 100 bis 200	Inzidenz mehr als 200
Intensivbetten (landesweit) Landesweite Belegung der 2.350 Intensivbetten wegen Covid-19	Auslastung mehr als 5 % bis 10 %	Auslastung mehr als 10 % bis 15 %	Auslastung mehr als 15 %

- Es gibt einen Indikator, der auf jeden Fall überschritten sein muss, um eine Warnstufe auszulösen: der **Leitindikator Hospitalisierung**
- Hinzukommen muss **ein weiterer Indikator**:
entweder der **Indikator Neuinfizierte**
oder
der **Indikator Intensivbetten**
- Welche Warnstufe gilt aktuell?
Siehe
www.niedersachsen.de/coronavirus/warnstufen

Wichtig:

Das Erreichen der Indikatoren-Wertebereiche muss an **fünf aufeinander folgenden Werktagen** vorliegen.
Sonn- und Feiertage unterbrechen die Zählung nicht!

Gilt für Feststellung und Aufhebung von Warnstufen.



Feststellen der Warnstufen

Wann ist eine Warnstufe erreicht?

Landesweit:

Wenn der **Leitindikator „Hospitalisierung“**
und zusätzlich
der **Indikator „Intensivbetten“** überschritten werden.
Das **Gesundheitsministerium** erlässt dann eine Allgemeinverfügung,
die in der Regel am übernächsten Tag in Kraft tritt.

oder

Regional in der Kommune:

Wenn der **Leitindikator „Hospitalisierung“**
und zusätzlich
der **regionale Indikator „Neuinfizierte“** überschritten wird.
In der Regel stellt die **Kommune** ab dem übernächsten Tag die jeweilige Warnstufe
(per Allgemeinverfügung) fest.

Wichtig:

Das Erreichen des
Wertebereichs
muss an
**fünf aufeinander
folgenden
Werktagen**
vorliegen.
*Sonn- und Feiertage
unterbrechen
nicht die Zählung!*

Nach § 3 Absatz 2 der Corona-Verordnung ist
mit Wirkung zum 01. Dezember 2021 die WARNSTUFE 2
regional durch nahezu alle Kommunen
in Niedersachsen festzustellen.

*Die Feststellung endet, soweit nach § 3 Absätze 1 bis 4 ein Zeitpunkt festgestellt wird,
ab dem keine Warnstufe oder ab dem eine andere Warnstufe gilt.*



Aufheben der Warnstufen

Wann wird eine Warnstufe aufgehoben?

Landesweit:

Die Indikatoren „Hospitalisierung“ **oder** „Intensivbetten“ werden **unterschritten**.

Aufhebung in der Regel ab dem übernächsten Tag.

Das Niedersächsische **Gesundheitsministerium** gibt dies bekannt.

oder

Regional:

Die Indikatoren „Neuinfizierte“ **oder** „Hospitalisierung“ bzw. „Intensivbetten“ werden **unterschritten**.

In der Regel stellt die **Kommune** ab dem übernächsten Tag die Aufhebung der Warnstufe fest.

Wichtig:

Die Unterschreitung des Wertebereichs muss an **fünf aufeinander folgenden Werktagen** vorliegen.
Sonn- und Feiertage unterbrechen nicht die Zählung!



3G-Regel

Zutritt oder Inanspruchnahme von Leistungen
nur unter folgenden Bedingungen möglich:



Geimpft

im Sinne der Verordnung ist:

Person mit Nachweis der vollständigen Schutzimpfung - dies ist der Fall, wenn seit der Zweitimpfung (Johnson & Johnson nur Einmal-Impfung) 14 Tage vergangen sind. Für Genesene gilt dies bereits sofort und nach einer Impfung.

Genesen

im Sinne der Verordnung ist:

Person mit Genesenen-Nachweis, d.h. positiver PCR-Test, der mindestens 28 Tage und maximal 6 Monate zurückliegt.

Getestet

Als **Getestet** gilt eine Person mit nachstehendem Nachweis:

- PoC-Antigen-Schnelltest maximal 24 Stunden gültig
- Selbsttest unter Aufsicht maximal 24 Stunden gültig
- PCR-Test maximal 48 Stunden gültig

Die generelle Testpflicht bei Anwendung der **3G-Regel** gilt
(bis 31.12.2021) nicht für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren.



2G-Regel



Zutritt oder Inanspruchnahme von Leistungen nur unter folgenden Bedingungen:

Geimpft

im Sinne der Verordnung ist:

Person mit Nachweis der vollständigen Schutzimpfung - dies ist der Fall, wenn seit der Zweitimpfung (Johnson & Johnson nur Einmal-Impfung) 14 Tage vergangen sind.

Genesen

im Sinne der Verordnung ist:

Person mit Genesenen-Nachweis, d.h. positiver PCR-Test, der mindestens 28 Tage und maximal 6 Monate zurückliegt.

+ Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres

+ Personen, die sich nicht impfen lassen dürfen
(med. Kontraindikation, Personen in klinischen Studien)
Diese Personen benötigen einen PoC-Antigen-Test und ein ärztliches Attest.

2G**plus**-Regel



Zutritt oder Inanspruchnahme von Leistungen nur mit
Impf- oder Genesenen-Nachweis plus negativen Testnachweis.



Testpflicht im Rahmen **3G** und **2Gplus**

Gilt bereits
ohne Warnstufe



Sobald die **3G-Regel** anzuwenden ist und **kein** Impf- oder Genesenen-Nachweis vorliegt, wird ein negativer Test-Nachweis benötigt:

- Ein **PoC-Antigen-Test (Schnelltest)** bzw. ein **Selbsttest unter Aufsicht** muss durch die testende Einrichtung/offiziell kontrollierende Person bestätigt sein und ist nach Probeentnahme **24 Stunden gültig**.
- Ein **PCR-Test** zum Nachweis darf **nicht mehr als 48 Stunden vorher** vorgenommen sein.
- Vorstehende Tests sind bei der Anwendung von **2Gplus** zulässig

Hinweis:

Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können, benötigen **ein entsprechendes ärztliches Attest sowie einen Testnachweis**. Von der Pflicht einen Testnachweis zu erbringen, sind **Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren befreit** (ausgenommen beim Besuch von Clubs, Diskotheken, Shisha-Bars etc.).



Kinder und Jugendliche

Gilt bereits
ohne Warnstufe

Testpflicht aus **3G-Regel** sowie **2G-Regel**:

Die generelle Testpflicht bei Anwendung der 3G-Regel **gilt nicht** für **Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren**.

Von der Anwendung der **2G-Regel** bzw. **2Gplus-Regel** sind sie ausgenommen.

Diese Ausnahmen sind befristet bis zum 31. Dezember 2021.

Eine **Testpflicht** besteht bereits jetzt **in Clubs, Diskotheken, Shisha-Bars auch unter 18 Jahren!**

Maskenpflicht:

- **entfällt** für Kinder **unter 6 Jahren**
- bei Kindern und Jugendlichen **unter 14 Jahren** ist eine **einfache Mund-Nasen-Bedeckung** (z.B. Stoffmaske) ausreichend
- Mund-Nasen-Bedeckung/Maske **während des gesamten Schulbetriebs**





Kontaktregelungen/Private Feiern

Gilt bereits
ohne Warnstufe

Keine Beschränkungen im Hinblick auf Anzahl an Personen oder Haushalte – aber:

- bei **mehr als 25 Personen** = Erhebung der **Kontaktdaten**
- Maskenpflicht bei privater Veranstaltung mit **mehr als 25 Personen ohne 3G-Nachweis** (ausgenommen Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren)



Es gilt zusätzlich

➔ **ab 25** | in Warnstufe 2 bereits **ab 15** | und in Warnstufe 3 **ab 10** gleichzeitig teilnehmenden **Personen**:

in Innenräumen

unter freiem Himmel

bei Inzidenz
über 35



Warnstufe 1



Warnstufe 2



Warnstufe 3





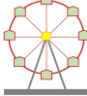





Weihnachtsmärkte



Gilt bereits
ohne Warnstufe



- Bewirtung (Essen, Glühwein etc.) oder Fahrgeschäfte u.ä. nur mit    → 
- Verpflichtende Kontrolle: z.B. durch Ausgabe von Bändchen, Stempel o.ä.
- Maskenpflicht (keine Maske nur beim Essen/Trinken)  

3G-Regel

Hinweis: Ein Gang über den Markt (ohne Bewirtung oder Nutzung von Fahrgeschäften) ist **ohne 3G** möglich, **sofern das Hygienekonzept der Kommune nichts anderes vorsieht.**
Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren sind von der 3G-Regel ausgenommen.

Warnstufe 1

Bewirtung/Fahrgeschäfte nur mit **2G** → 



Warnstufe 2

nur noch mit **2Gplus** →  + 

und FFP2 

Warnstufe 3

In Warnstufe 3 gelten mindestens die Regelungen der Warnstufe 2 fort.

***Wichtig:** Ausgestaltung von Warnstufe drei erfolgt in Kürze, in Betracht kommen dabei durchaus auch besonders stark eingreifende Maßnahmen nach vorheriger Befassung des Landtags.*



Gastronomie

Gilt bereits
ohne Warnstufe

- Maskenpflicht im Innenbereich bis zum Sitzplatz
- Dokumentation der Kontaktdaten, Hygienekonzept



verpflichtend:



Innengastronomie

Außengastronomie

bei Inzidenz
über 35



Warnstufe 1



Warnstufe 2



Warnstufe 3


→ *In Warnstufe 3 gelten mindestens die Regelungen der Warnstufe 2 fort.
Wichtig: Ausgestaltung von Warnstufe drei erfolgt in Kürze, in Betracht kommen dabei durchaus auch besonders stark eingreifende Maßnahmen nach vorheriger Befassung des Landtags.*

Wichtig: Die generelle Testpflicht aus der **3G-Regel** sowie die **2G-Regel** gelten nicht für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren.



Diskotheeken, Clubs, Shisha-Bars u.ä.

Gilt bereits bei Inzidenz über 35

- Dokumentation der Kontaktdaten elektronisch
- Maskenpflicht  (keine Maske nur beim Essen/Trinken)
- Max. 50% Auslastung



→ **Innenräume nur mit 2G**

- **3G-Regel** draußen → 

zusätzlich :



Wichtig: keine Ausnahmen von der Testpflicht für Jugendliche unter 18 Jahren!

Innenbereich

Außenbereich

Warnstufe 1



nur mit PCR-Test.

Warnstufe 2



2Gplus

FFP2



FFP2

Warnstufe 3



In Warnstufe 3 gelten mindestens die Regelungen der Warnstufe 2 fort.

***Wichtig:** Ausgestaltung von Warnstufe drei erfolgt in Kürze, in Betracht kommen dabei durchaus auch besonders stark eingreifende Maßnahmen nach vorheriger Befassung des Landtags.*



Beherbergung

Gilt bereits
ohne Warnstufe

- Dokumentation der Kontaktdaten
- Hygienekonzept
- Masken- und Abstandspflicht
- Keine Ausnahmen bei Geschäftsreisen

Zusätzlich:



ab Inzidenz
über 35

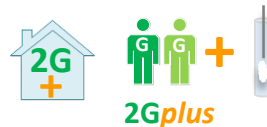


**Test bei Anreise
und 2x pro Woche**

Warnstufe 1



Warnstufe 2



**Test bei Anreise
und 2x pro Woche**



Warnstufe 3



*In Warnstufe 3 gelten mindestens die Regelungen der Warnstufe 2 fort.
Wichtig: Ausgestaltung von Warnstufe drei erfolgt in Kürze, in Betracht kommen dabei
daraus auch besonders stark eingreifende Maßnahmen nach vorheriger Befassung des
Landtags.*

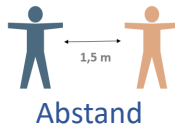
Wichtig: Die generelle Testpflicht aus der **3G-Regel** sowie die **2G-Regel** gelten nicht für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren.



Körpernahe Dienstleistungen

Gilt bereits
ohne Warnstufe

- Maskenpflicht im Innenbereich
- sowie:



- bei Dienstleistungen mit unmittelbarem Körperkontakt (= körpernahe Dienstleistungen) → Dokumentation Kontaktdaten

bei körpernahen Dienstleistungen:



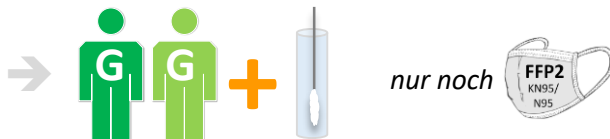
bei Inzidenz
über 35



Warnstufe 1



Warnstufe 2



nur noch



Hiervon
ausgenommen:

medizinisch
notwendige
körpernahe
Dienstleistungen

sowie bei

Terminen zur
Blutspende

Warnstufe 3

- In Warnstufe 3 gelten mindestens die Regelungen der Warnstufe 2 fort.
Wichtig: Ausgestaltung von Warnstufe drei erfolgt in Kürze, in Betracht kommen dabei durchaus auch besonders stark eingreifende Maßnahmen nach vorheriger Befassung des Landtags.

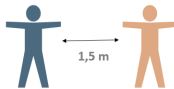


Zugang für Besuche

Gilt bereits
ohne Warnstufe

- *in Heimen für ältere und pflegebedürftige Menschen*
- *in Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen*
- *in Einrichtungen des Gesundheitswesens (Krankenhaus, Kliniken etc.)*

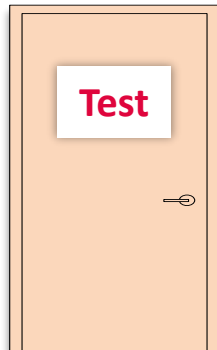
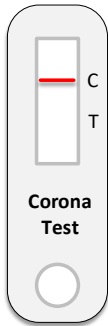
- Maskenpflicht im Innenbereich, ab Warnstufe 2 nur noch
- sowie:



Abstand



Hygiene



Zutritt nur mit Testnachweis!

- Test direkt vor Ort - oder -
- Vorlage eines negativen Testnachweises (max. 24 Stunden alt)

Wichtig: ein zuhause vorgenommener Selbsttest reicht nicht aus!

Machen sie den notwendigen Test vor einem Besuch bitte kostenlos in einem Testzentrum, in einer Apotheke oder lassen sich einen negativen Testnachweis durch eine offiziell kontrollierende Person bestätigen (z.B. Arbeitgeber). Jede und jeder kann so einen kleinen Beitrag zur Entlastung der Pflegekräfte in den Einrichtungen leisten.

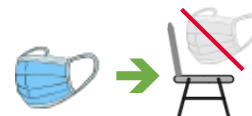
**Gilt auch für
Geimpfte und Genesene!**



Veranstaltungen, Sitzungen, Zusammenkünfte

Gilt bereits
ohne Warnstufe

Maskenpflicht im Innenbereich
bis zum Sitzplatz



- Bei mehr als 25 Personen = Erhebung der **Kontakt**daten

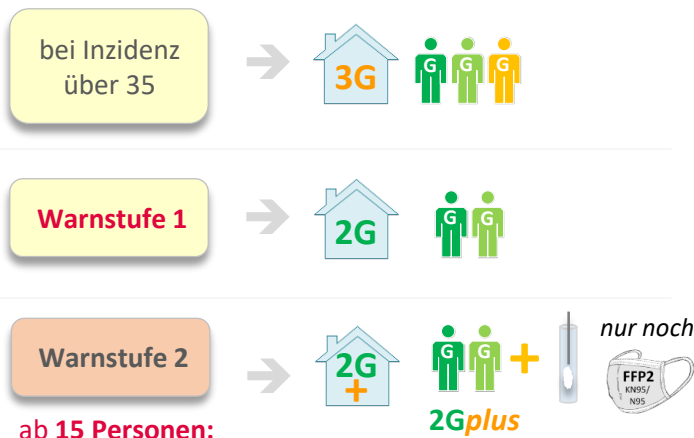
Es gilt zusätzlich



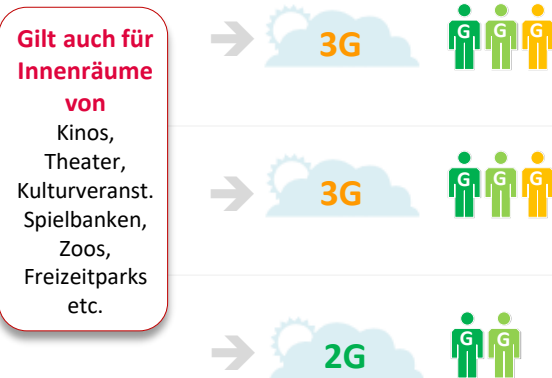
Ausnahmen u.a.: bei religiösen Veranstaltungen sowie bei Zusammenkünften, die rechtlich vorgesehen sind, bei berufl. Versammlungen, Landtag, kommunalen Vertretungen sowie Angebote der Kinder- und Jugendhilfe

ab 25 bis zu 1.000 gleichzeitig teilnehmenden Personen

in Innenräumen:



unter freiem Himmel:



Warnstufe 3

ab 10 Personen:

In Warnstufe 3 gelten (*bereits ab 10 Personen*) mindestens die Regelungen der Warnstufe 2 fort. Wichtig: Ausgestaltung von Warnstufe drei erfolgt in Kürze, in Betracht kommen dabei durchaus auch besonders stark eingreifende Maßnahmen nach vorheriger Befassung des Landtags.

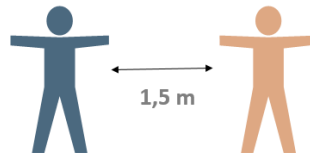
Handel und Wochenmärkte

Gilt bereits
ohne Warnstufe

In allen geschlossenen Räumen mit Besuchs- und Kundenverkehr gilt die **Maskenpflicht!**



Achten Sie auf:



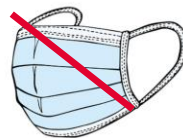
Abstand

und



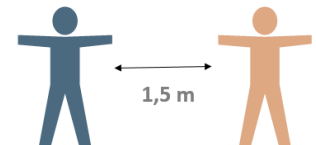
Hygiene

Wochenmärkte



Keine Maskenpflicht – kann aber gerne
freiwillig getragen werden

Bitte achten Sie
dringend auf den
Abstand!





Sport

Gilt bereits
ohne Warnstufe

- Abstand (soweit Sportart es zulässt)
- Hygiene
- Lüften
- Dokumentation der Kontaktdaten in Schwimmhallen und Saunen etc.
- Maskenpflicht außer beim Sporttreiben bzw. beim Sitzen

Zusätzlich:



**bei Nutzung von Sportanlagen
in Innenräumen:**

unter freiem Himmel:

bei Inzidenz
über 35



Warnstufe 1



Warnstufe 2



2Gplus



nur noch
FFP2



einschließlich Fitnessstudios, Kletterhallen, Schwimmhallen und Einrichtungen wie Spaßbädern, Thermen und Saunen sowie **generell** in Duschen und Umkleidebereichen

Warnstufe 3



In Warnstufe 3 gelten mindestens die Regelungen der Warnstufe 2 fort.

Wichtig: Ausgestaltung von Warnstufe drei erfolgt in Kürze, in Betracht kommen dabei durchaus auch besonders stark eingreifende Maßnahmen nach vorheriger Befassung des Landtags.



Maskenpflicht

Gilt bereits
ohne Warnstufe

Grundsatz:

Jede Person hat **in geschlossenen Räumen**,

- **die öffentlich** oder im Rahmen eines **Besuchs- oder Kundenverkehrs** zugänglich sind, eine medizinische Maske als Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.



Dies gilt insbesondere ...



in **Verkehrsmitteln des Personenverkehrs** (z.B. Bus, Bahn, Züge, Taxi, Fähren, Flugzeug etc.) sowie in dazugehörigen **geschlossenen** Räumen (z.B. Bahnhöfen, Flughäfen, Fähranleger, Haltestellen etc.)



in **geschlossenen öffentlichen Räumen** mit Besuchs- oder Kundenverkehr
Wer sitzt, braucht keine Maske zu tragen.



bei **Veranstaltungen (incl. privat)** in geschlossenen Räumen sowie generell auf **Weihnachtsmärkten und Clubs, Diskotheken u.ä.**



- für Kinder **unter 6 Jahren** = keine Maske
- für Kinder **ab 6 bis unter 14 Jahren** reicht einfache Maske



Zusätzlich:



Warnstufe 2

Ab Warnstufe 2 gilt in vielen Bereichen die **FFP2-Maskenpflicht!**

(Bislang im Einzelhandel noch keine Pflicht, aber dringend empfohlen, Verpflichtung wird folgen)





Kontaktdaten

Gilt bereits
ohne Warnstufe

Grundsatz:

Zutritt oder Inanspruchnahme von Dienstleistungen
nur mit **Dokumentation** der **Kontakt**daten möglich:



← **Verwendung
nur durch das
Gesundheitsamt**

ausschließlich zur
Nachverfolgungen
von Infektionsketten

- **Name**
- **Adresse**
- **Kontakt-
daten**
- **Datum**
- **Uhrzeit**

in der Regel

digital/elektronisch

(z.B. über eine entsprechende Handy-App)

nur im Einzelfall auch in Papierform

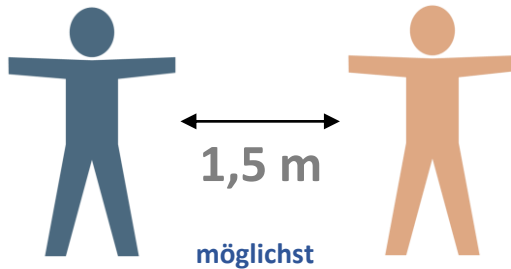
- in Krankenhäusern, Reha-Einrichtungen u.ä.
- in Heimen für ältere oder pflegebedürftige Menschen, unterstützenden Wohnformen oder Einrichtungen der Tagespflege
- bei Dienstleistungen mit unmittelbarem Körperkontakt
- in gastgewerblichen Betrieben (z.B. Hotels, Pensionen, Gaststätten sowie Bars, Clubs und Diskotheken, Shisha-Lokale etc.)
- in Fahrschulen, Flugschulen o.ä. Einrichtungen
- in Spielbanken, Spielhallen, Wettannahmestellen etc.
- in Saunen, Thermen und Schwimmhallen
- in öffentlichen oder privaten Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich
- in offenen Gruppenangeboten der nicht stationären Kinder- und Jugendhilfe
- bei Teststellen
- bei Sitzungen, Veranstaltungen und Zusammenkünften ab 26 Personen
- (Groß)Veranstaltungen von 1.000 bis 25.000 Personen
- Messen

Vollständige Liste in § 6 der Corona-VO

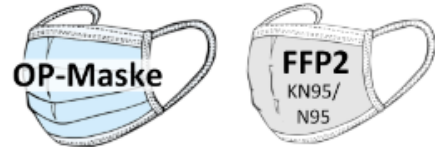


Generelle Regeln

Gilt bereits
ohne Warnstufe



Abstand



Maske

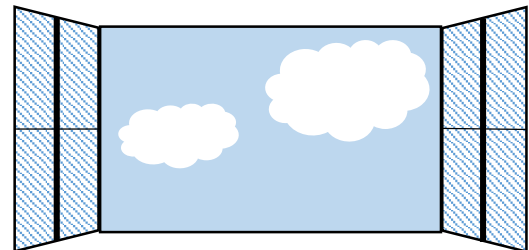
(in Innenräumen)

ab Warnstufe 2

überwiegend nur noch FFP2



Hygiene



Lüften